



# Die Massenklage – Sammelklage

**Text:** Dr. Gerald Hauska  
**Fotos:** Florian Schneider, stockbyte

Was tun, wenn Hunderte oder mehr Personen durch einen Fall geschädigt sind? Denken wir an die Seilbahnkatastrophe Kaprun, die Tragödie der verseuchten Blutkonserven, die in ähnlicher Zahl aus überhöhter Zinsberechnung geschädigten Kreditnehmer etc.

Der aufmerksame Zeitungsleser wurde in den letzten Jahren mit dem Phänomen der „Massenklage“ konfrontiert. Der Anlassfall ist jeweils ein schädigendes Ereignis von großem Ausmaß mit Auswirkungen auf eine große Anzahl von Personen, ein so genannter Massenschaden oder Streuschaden. Welche Mittel stellt die Rechtsordnung den zahlreichen Geschädigten zur Verfügung, um ihre Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger effizient und kostengünstig durchzusetzen?

Es sei vorweg dazu gesagt, dass das geltende österreichische Verfahrensrecht Instrumente, die eine rasche, ökonomische Rechtsdurchsetzung einer Masse von Ansprüchen ermöglichen, nicht annähernd zur Verfügung hat.

Letzteres haben auch die politischen Parteien erkannt und mit Entschließung des Nationalrates vom Dezember 2004 wurde der Bundesministerin für Justiz aufgetragen, gesetz-



(1) Rechtsanwalt Dr. Gerald Hauska,  
Hauska & Matzunski Rechtsanwälte, Innsbruck

- Wie oben erwähnt, würden viele Geschädigte ohne Sammelklage ihre Ansprüche nicht weiter verfolgen. Das ist zwar im Interesse der Schädiger, nicht aber im Interesse des Staates, der seinen Bürgern als wesentliches Menschenrecht staatlichen Rechtsschutz für erlittenes Unrecht zur Verfügung stellen muss.

Das geschilderte Modell der „Sammelklage“ wurde von den damit befassten Gerichten unterschiedlich beurteilt. In einigen Fällen von Sammelklagen haben die Gerichte die Anwendbarkeit von § 227 ZPO auf diese Fälle verneint. Rechtsicherheit für die Sammelklage ist daher derzeit nicht gegeben. Ein Beispiel dafür sind die Fälle der Rückforderung von überhöhten Kreditzinsen aufgrund gesetzwidriger Zinsanpassungsklauseln:

Zahlreiche österreichische Banken haben in den 90er Jahren Tausenden Kreditnehmern Kredite zu günstigen, variablen Zinsen angeboten und auf der Grundlage von unbestimmten und daher gesetzwidrigen Zinsanpassungsklauseln die Kreditzinsen bei steigenden Geld- und Kapitalmarktzinsen rasch erhöht, diese jedoch bei sinkenden Geld- und Kapitalmarktzinsen nur mit Verzug und unzureichend gesenkt. Daraus ergeben sich zahlreiche, für alle Fälle gleiche oder ähnliche Tat- und Rechtsfragen, wie: „Ist die verwendete Zinsanpassungsklausel unbestimmt und daher gesetzwidrig?“

In diesem „Zinsstreit“ hat das Gericht die Anwendbarkeit von § 227 ZPO verneint und das unter anderem wie folgt begründet:

- § 227 ZPO sei einschränkend zu interpretieren.

- Die Bank als Schuldner solle nicht durch möglicherweise enorme Rückforderungsansprüche in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten!

- Bejahe man eine Sammelklage mit mehreren hundert unterschiedlichen Ansprüchen, dann wären auch Sam-

melklagen mit Tausenden von Ansprüchen möglich. Das würde die Geschäftsordnung der Gerichte vor große Probleme stellen.

Dazu ist anzumerken, dass dieser Rechtsstandpunkt dem klaren Wortlaut des § 227 Abs. 1 ZPO widerspricht. Dennoch, die derzeit unterschiedliche Judikatur der Gerichte macht weitere Sammelklagen zu einem Kostenrisiko durch einen drohenden Zwischenstreit, in dem erst die Klagszulässigkeit geklärt werden muss, ehe auf die Sache selbst eingegangen werden kann.

Das soeben vorgestellte Modell der „Sammelklage“ stellt aber ebenfalls nur ein unzureichendes Instrument zur Bewältigung von Massenklagen dar. Die Abtretung des Anspruchs an eine Verbraucherschutzorganisation, die diesen zusammen mit anderen Ansprüchen geltend macht, sollte nicht die einzige Form der Rechtsdurchsetzung sein. Diese darf nicht davon abhängen, dass der Geschädigte eine derartige Organisation findet, die seinen Anspruch durchsetzt.

Die Sammelklage bisheriger Prägung ermöglicht im Gegensatz zur amerikanischen „class action“ im betreffenden Verfahren eine Entscheidung nur für und gegen jene Personen, die sich an der Klage aktiv beteiligen. Dagegen bleibt es jenen, die sich nicht beteiligen, zwar unbenommen, selbst zu klagen, doch haben diese andererseits auch keine unmittelbaren Vorteile aus dieser Entscheidung.

## Zusammenfassung

Aufgrund der Tatsache von wiederholten Ereignissen mit gleichartigen, schädigenden Auswirkungen auf eine große Zahl von Personen ergibt sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Ökonomie die Notwendigkeit, auch Tausende Ansprüche in einem Gerichtsverfahren zu bearbeiten und zu erledigen.

Politische Parteien, Justizverwaltung, Gerichtsbarkeit, Lehre und Rechtsanwälte sind sich darin einig, dass die vorliegende Rechtsunsicherheit ein rasches Handeln des Gesetzgebers erfordert, indem dieser das klar geregelte Institut der „Sammelklage“ schafft, wobei sich diese Aufforderung im Hinblick auf grenzüberschreitende Schadensfälle wohl auch an den europäischen Gesetzgeber richtet. ■